

ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Mitgliedervertreter sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lediglich der Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. — Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages sowie die Auflösung des Vereins. — Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Beiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12

Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt nach den von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festzulegenden Richtlinien. Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenführer ist ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 13

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen, Fagelgelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 14

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Bezeichnung des Landesverbandes zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Landesverbandes Hannoverischer Imker am 25. 7. 1946 beschlossen und am 25. 4. 1948 genehmigt.

....., den 1948

ERNST C. BEHRENS, ALFELD (LEGN)

(Vorsitzender)

Satzung des Imkervereins Börde